

Inventarunterlagen per 31. Dezember 2023

Geschätzte Kundinnen und Kunden

Die vielen Unsicherheiten belasten – sowohl die Unternehmen als auch die Menschen. Krieg, Inflation, Umwelt – eins ist aber sicher: Auch 2023 hat uns einiges gelehrt und gefordert. Nehmen wir im neuen Jahr die Herausforderungen an.

Wir freuen uns, auch im nächsten Jahr gemeinsam mit Ihnen an den Start zu gehen und einiges zu bewegen.

In unserem neuen Update vom Dezember 2023 hat unser Fachverband Treuhand Suisse auch wieder aktuelle Themen aufbereitet. Dies wurde mittels separatem Newsletter bereits verschickt und ist auf unserer Homepage aufgeschaltet.

Ab Mitte Januar 2024 stehen Ihnen die Inventarunterlagen zum Download auf unserer Homepage zur Verfügung. Selbstverständlich stellen wir sie Ihnen auch wieder per Email zu.

Unsere Büros bleiben vom 25. Dezember 2023 bis und mit am 02. Januar 2024 geschlossen!

Nachstehend möchten wir Sie über einige wichtige Themen näher informieren:

- A.** Erhöhung der Steuersätze bei der MWST per 01. Januar 2024
- B.** Reform AHV 21
- C.** COVID-19-Kredite - Verzinsung
- D.** Beitragssätze und Grenzwerte der Sozialversicherungen ab 1. Januar 2024
- E.** Ausblick auf 2024/2025

A. Erhöhung der Steuersätze bei der MWST per 1. Januar 2024

Ab dem 1. Januar 2024 gelten die neuen Mehrwertsteuersätze. Die Anleitung erklärt, worauf bei der Deklaration zu achten ist. Die neuen Steuersätze sind erstmals anwendbar für das 3. Quartal 2023, für das 2. Semester 2023 und für den Monat Juli 2023.

Auf den **1. Januar 2024** werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt erhöht:

	Bis 31. Dezember 2023	Neu ab 1. Januar 2024
Normalsatz:	7,7 %	8,1 %
Reduzierter Satz:	2,5 %	2,6 %
Sondersatz für Beherbergung	3,7 %	3,8 %

In der Mehrwertsteuerabrechnung für das 3. Quartal 2023, für das 2. Semester 2023 und für den Monat Juli 2023 kann zum ersten Mal mit den neuen Mehrwertsteuersätzen gegenüber der ESTV abgerechnet werden.

Saldo- und Pauschalsteuersätze bis 31. Dezember 2023	Saldo- und Pauschalsteuersätze ab 1. Januar 2024
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,2 %	1,3 %
2,0 %	2,1 %
2,8 %	3,0 %
3,5 %	3,7 %
4,3 %	4,5 %
5,1 %	5,3 %
5,9 %	6,2 %
6,5 %	6,8 %

Aenderung der Umsatz- und Steuerzahllastlimiten für die Anwendung der Saldosteuer-satz-Methode

	Bis 31. Dezember 2023	Neu ab 1. Januar 2024
Umsatzgrenze für die Anwendung der Saldosteuer-satzmethode:	CHF 5'005'000	CHF 5'024'000
Steuerzahllast für die Anwendung der Saldosteuer-satzmethode	CHF 103'000	CHF 108'000

B. Reform AHV 21

AHV 21 tritt in Kraft

Am 1. Januar 2024 tritt der erste Teil der AHV-Reform (AHV 21) in Kraft. Neu spricht man nicht mehr vom Rentenalter, sondern vom Referenzalter. Dieser Begriff soll den flexibleren Eintritt in das Rentenalter zum Ausdruck bringen.

Die wichtigsten Änderungen mit der AHV-Reform:

- Schrittweise Erhöhung des Referenzalters für Frauen auf 65 Jahre (ab 2025, siehe unten).
- Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes um 0.4%, der Normalsatz beträgt neu 8.1%.
- Flexiblerer Altersrücktritt, neu auch Teilpensionierung (20 bis 80%) möglich. Der Rentenbeginn kann um bis zwei Jahre vor- und um bis zu 5 Jahre aufgeschoben werden. Der Rentenbeginn kann monatlich festgelegt werden.
- Erwerbstätige im Referenzalter können mit den bezahlten Beiträgen ihre Rente aufbessern (bis Alter 70 möglich). Zudem besteht die Wahlfreiheit, ob auf Freibetrag verzichtet werden soll.

Das Referenzalter der Frauen wird ab 2025 angehoben. Im 2024 werden Frauen mit Jahrgang 1960 somit noch ordentlich mit 64 Jahren pensioniert. Für Frauen mit Jahrgang 1961 beträgt das Referenzalter dann 64¼ Jahre, mit Jahrgang 1962 64½ Jahre und mit Jahrgang 1963 64¾ Jahre. Ab Jahrgang 1964, d.h. dem Jahr 2029, gilt für Frauen und Männer das Referenzalter von 65 Jahren.

C. COVID-19-Kredite – Verzinsung

Bei der Festlegung der Zinssätze für die Covid-19-Kredite berücksichtigt der Bundesrat unter anderem die Höhe des SNB-Leitzinses. Der Bundesrat hat Ende März 2023 beschlossen, die Zinssätze für Covid-19-Kredite zu erhöhen. Seit dem 1. April 2023 werden Kredite bis CHF 500'000.00 zu 1,5 %, Kredite über CHF 500'000.00 zu 2 % verzinst.

Die Anpassung der Zinssätze soll einen Anreiz bieten, Covid-19-Kredite nicht länger als notwendig zu beanspruchen. Dies entspricht sowohl dem ursprünglichen Zweck des Kreditprogramms, nämlich der Überbrückung von coronabedingten Liquiditätsengpässen, als auch dem Interesse der Steuerzahlenden an möglichst geringen Kreditausfällen, und nicht zuletzt auch den Kreditnehmenden, ihre Zinsbelastungen zu senken.

D. Beitragssätze und Grenzwerte der Sozialversicherungen ab 1. Januar 2024

Die Beitragssätze und Grenzwerte bleiben für 2024 unverändert. Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Kennzahlen:

Maximale Versicherungsbeiträge Säule 3a

- für Pensionskassenversicherte (Lohnbezüger): **CHF 7'056**
- für Nicht-Pensionskassenversicherte: **20% des Erwerbseinkommens oder maximal CHF 35'280**

Beitragssätze und Grenzwerte der Sozialversicherungen

Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO	5,3 %
Arbeitnehmerbeitrag AHV, IV EO	5,3 %

Der Beitragssatz Arbeitnehmer und Arbeitgeber für die ALV1 bleibt unverändert bis zu einer Lohnsumme von CHF 148'200 p.a. je 1,1%

Die BVG-Werte ändern sich wie folgt:	
Eintrittsschwelle	CHF 22'050
Koordinationsabzug	CHF 25'725
Maximal versicherter Lohn	CHF 62'475
Minimal versicherter Lohn	CHF 3'675

Die AHV-Renten bleiben für 2024 unverändert. Die minimale einfache Rente beträgt CHF 1'225, die maximale einfache Rente CHF 2'450 pro Monat.

E. Ausblick auf 2024/2025

Abschaffung des Eigenmietwerts:

Seit längerem wird in National- und Ständerat beraten, ob und wie der Eigenmietwert abgeschafft werden soll. Diese Diskussionen werden auch 2024 weitergeführt. Unter anderem sind sich die beiden Räte bei der Umsetzung noch nicht einig. Offene Fragen stehen noch bezüglich Zweitwohnungen und Schuldzins-Abzug im Raum. Ein Systemwechsel ist frühestens auf 2025 zu erwarten.

Individualbesteuerung:

Schon länger beraten wird über die "Abschaffung der Heiratsstrafe". Ehepaare sollen künftig wie unverheiratete Paare besteuert werden und zwei getrennte Steuererklärungen ausfüllen. Die Umsetzung wird sicher noch einige Zeit beanspruchen und die Einführung wird nicht vor 2026 erfolgen.

Änderung der Zivilprozessordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft

Die neuen Bestimmungen erleichtern den Rechtssuchenden den Zugang zum Gericht und sollen damit die Rechtsdurchsetzung verbessern. Es handelt sich um die erste umfassende Revision seit 2011.

Für Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung, um Ihnen das Zusammenstellen der Abschlussdokumente zu erleichtern.

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die stets angenehme Zusammenarbeit danken wir Ihnen herzlich. Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen schöne, besinnliche Festtage und viel Glück und Erfolg im kommenden 2024.

Freundliche Grüsse
Bolliger Treuhand AG



P. Marty
Treuänderin mit
eidg. Fachausweis

S. Bolliger
Buchhalter mit
eidg. Fachausweis